



internes
Merkblatt

Der Verein als Veranstalter

1.	Einleitung.....	3
2.	Grundlagen zum Veranstaltungsrecht	4
2.1.	Definition einer Veranstaltung nach § 1 Bgld. Veranstaltungsgesetz	4
2.2.	Wer ist Veranstalter?	4
2.3.	Welche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung?	4
2.4.	Die Veranstaltungsstätte	5
3.	Verein und Gewerberecht	6
3.1.	Der klassische Verein.....	6
3.2.	Ertragserzielungsabsicht.....	6
4.	Verein und Steuerrecht	8
4.1.	Der Begriff der Gemeinnützigkeit.....	8
4.2.	Abgrenzung großes und kleines Vereinsfest	10
5.	Verein und Sozialversicherungsrecht	12
6.	Zelfestregelung (Ausnahme) für gemeinnützige Vereine	13
7.	Auflagen für Vereine	13
8.	Beispiele aus der Praxis	14
9.	Vorgehensweise in der Beratungspraxis	15

1. Einleitung

Mehr als 3 Millionen Menschen, das sind knapp 40% der österreichischen Bevölkerung, engagieren sich in insgesamt 116.500 Vereinen und leisten 15 Millionen unentgeltlicher Arbeitsstunden.

Wenn Vereine Veranstaltungen durchführen gibt es eine Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen, die einzuhalten sind. Dieses Merkblatt soll als Unterstützung zur Erfassung dieser klassischen Querschnittsmaterie dienen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Rechtsmaterien im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen durch Vereine kurz besprochen und die wesentlichsten Regelungen angeführt:

- a) Veranstaltungsrecht
- b) Gewerberecht
- c) Steuerrecht
- d) Sonstiges (Arbeitsinspektorat, Lebensmittelinspektorat,...)

2. Grundlagen zum Veranstaltungsrecht

2.1. Definition einer Veranstaltung nach § 1 Bgld. Veranstaltungsgesetz

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Musikfestivals, Ausstellungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Volksfeste, Weinkosten, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, sowie die Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielautomaten, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein und dgl., erworben wird.

2.2. Wer ist Veranstalter?

Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person (zB GmbH) oder eingetragene Personengesellschaft (zB KG oder OG), die eine Veranstaltung abhält, oder öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalterin oder Veranstalter auftritt. Im Zweifel hat als Veranstalterin oder Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte, die Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung oder den Automatensalon verfügbare ist.

2.3. Welche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung?

Gemäß § 3 des Bgld. Veranstaltungsgesetz bedürfen folgende Veranstaltungen einer ausdrücklichen Bewilligung:

1. Varieté- und Revueveranstaltungen,
2. Musikfestivals,
3. Zirkusveranstaltungen,
4. Tierschauen mit Raubtieren,
5. Veranstaltungen, die im Umherziehen durchgeführt werden,
6. Sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt,
7. Aufstellung sowie Betrieb von Glücksspielautomaten.

Alle nicht einer Bewilligung unterliegenden Veranstaltungen hat der Veranstalter bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes spätestens eine Woche vor Beginn **anzumelden**. Über die erfolgte Anmeldung ist von der Gemeinde eine Bestätigung auszustellen. Die Gemeinde kann bestimmte Auflagen zur Sicherung von gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange vorschreiben.

Gemäß § 10 Bgld. VeranstaltungsG hat die Anmeldung folgende Daten zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person,
3. Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die in Z 2 genannten Daten eines verantwortlichen Beauftragten,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z. B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung

2.4. Die Veranstaltungsstätte

Eine Veranstaltung dürfen gemäß § 12 Bgld. VeranstaltungsG nur in Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen,...) durchgeführt werden, die für die jeweilige Art von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) genehmigt wurde. Folgende Einrichtungen bedürfen **keiner** Genehmigung:

1. genehmigte Räume und Flächen von **Gastgewerbebetrieben**, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehende bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
2. nach dem Burgenländischen Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, **genehmigte Lichtspielanlagen**, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehende bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
3. nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, **genehmigte Räume, die für eine größere Ansammlung von Menschen** bestimmt sind, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehende bau-, feier-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
4. **nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen** für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetz bestimmt, **genehmigt** wurden,
5. **Veranstaltungsstätten im Freien**, wenn **keine** besonderen der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen oder **betriebstechnische Anlagen** vorhanden sind, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgabe, Geruch oder Abwässer, zu verursachen, sofern für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird.

Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung erst dann beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet und nicht untersagt wurde.

3. Verein und Gewerberecht

Eine Tätigkeit wird gemäß § 1 GewO gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Auch Vereine als juristische Personen können gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere jene des Gastgewerbes ausüben und unterliegen diesbezüglich den Vorschriften der Gewerbeordnung.

3.1. Der klassische Verein

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten (= Verträgen) organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen (oder Gesellschaften) zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, **ideellen Zwecks (= Idealverein)**

Das Vereinsgesetz 2002 verlangt, dass der Verein selbst nicht auf Gewinn gerichtet sein darf, dennoch kommt er als **möglicher Unternehmensträger** in Frage, weil er sich auch erwerbswirtschaftlich betätigen darf (**Nebenzweckprivileg**) und sogar Gewinne erzielen kann, wenn er diese nur nicht an die Vereinsmitglieder ausschüttet bzw. als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder dient.

Wird der erzielte Gewinn vielmehr wieder dem Verein - insbesondere zur Erreichung seiner ideellen Zwecke - zugeführt, **kann der Idealverein auch gewerblich tätig sein** (z. B. Fußballverein betreibt gewinnorientiert ein Sportplatzbuffet). Für eine ausschließlich gewinnorientierte Tätigkeit steht allerdings die Rechtsform des (Ideal-) Vereines nicht zur Verfügung.

Ist ein Verein zulässigerweise erwerbswirtschaftlich tätig, hat er sich freilich auch an die Spielregeln, sprich alle rechtlichen Vorschriften zu halten, die auch für seine Konkurrenten, die gewinnorientierten Betriebe, gelten.

3.2. Ertragserzielungsabsicht

Auch ein Idealverein, der nach dem Vereinsgesetz nicht auf Gewinn gerichtet ist, handelt in Ertragserzielungsabsicht und ist somit gewerbemäßig tätig, wenn

1. mit der Tätigkeit ein über die hierfür aufgewendeten Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt werden soll. Dabei ist es nicht relevant ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Ebenso unerheblich ist es, dass ein allfälliger Gewinn wieder dem Verein zu dessen Zwecken zugeführt wird, und/oder
2. die Tätigkeit das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes aufweist (z.B. Kantine, Buffet, Imbissstand) und - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Ein vermögensrechtlicher Vorteil für die Vereinsmitglieder liegt schon dann vor, **wenn sie diese gastgewerblichen Leistungen zum Selbstkostenpreis bzw. günstiger als am freien Markt konsumieren können oder ein etwaiger Erlös wieder dem Verein zugute kommt.**

Übt der Verein gastgewerbliche Tätigkeiten öfter als einmal in der Woche aus, so wird jedenfalls vermutet, dass er in Ertragserzielungsabsicht und somit gewerbsmäßig handelt.

4. Verein und Steuerrecht

Vereine erfahren eine begünstigte steuerliche Behandlung, sofern sie aus einem gemeinnützigen Vereinszweck gegründet werden und die Vereinsmitglieder diesen Zweck tatsächlich leben. Grundsätzlich kann der Verein als juristische Person der KöSt, USt sowie Gebühren unterliegen. Voraussetzung für steuerliche Begünstigungen ist u.a. das Verfolgen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke - begünstigte Förderziele sind z.B. Kunst und Wissenschaft, Kultur, Musik, Sport oder Umweltschutz.

Die ertragsteuerlichen Folgen hängen davon ab, ob der Verein Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Steuerpflicht nur mit KESt-pflichtigen Einkünften) oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt.

Die Vereinnahmung von (echten) Mitgliedsbeiträgen bzw. von Spenden führt regelmäßig zu keiner Ertragssteuerpflicht. Übt der Verein neben dem Vereinszweck eine wirtschaftliche Tätigkeit aus - z.B. durch den Betrieb einer Kantine, durch die Herausgabe von Zeitschriften oder durch die Erteilung von Sportunterricht - so ist die Steuerpflicht davon abhängig, ob dadurch ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** (Zweckbetrieb), **entbehrlicher Hilfsbetrieb** oder **begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb** begründet wird. Während der unentbehrliche Hilfsbetrieb aufgrund der Nähe zum begünstigten Vereinszweck keine Steuerpflicht hervorruft, sind der entbehrliche Hilfsbetrieb und der begünstigungsschädliche Geschäftsbetrieb normal steuerpflichtig.

Ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann sogar dazu führen, dass die gesamte Begünstigung des Vereins verlorengelht und er in allen Bereichen steuerpflichtig wird. Liegt der Jahresumsatz z.B. einer begünstigungsschädlichen Kantine unter 40.000 € (netto), so tritt die absolute Steuerpflicht keinesfalls ein - ist der Umsatz höher, kann der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Diesem Antrag wird regelmäßig stattgegeben, wenn ohne schädlichen Vereinsbereich der gemeinnützige Zweck vereitelt oder wesentlich gefährdet würde und die Erträge für den begünstigten Vereinszweck verwendet werden.

Der Finanzverwaltung gegenüber gilt er dann als „**gemeinnütziger Verein**“, wenn er nach dem Gesetz, der Satzung, dem Vereinsbetrieb oder jeder sonstigen Rechtsgrundlage und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient; Voraussetzung ist weiters, dass die Vereinsstatuten ganz bestimmte Regelungen enthalten.

Der Vorteil der Gemeinnützigkeit besteht in erster Linie in steuerlichen Begünstigungen. Für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entfallen Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer. Sollte ein Verein Mitarbeiter beschäftigen, sind jedoch Lohnnebenabgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Kommunalsteuern zu bezahlen.

4.1. Der Begriff der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützig sind Maßnahmen zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet. Die Einrichtung muss tatsächlich und nach der Satzung, ausschließlich und unmittelbar den begünstigten Zwecken dienen (§42 BAO) und darf u.a. keinen Gewinn erstreben (§39 BAO).

Eine Förderung der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. Die BAO nennt einige Beispiele für gemeinnützige Zwecke (§ 35 Abs. 2 BAO). Es gibt aber noch weitere Zwecke, die als **gemeinnützig** anerkannt sind:

- | | |
|---|--|
| ✓ Berufsausbildung | ✓ Selbsthilfe |
| ✓ Bürgerinnen- und Bürgerinitiative | ✓ Sport (Ausnahmen: Berufssport, Betrieb |
| ✓ Demokratisches Staatswesen | von Freizeiteinrichtungen!) |
| ✓ Denkmalschutz Erziehung | ✓ Studentinnen-/Studentenbetreuung |
| ✓ Ethische Vereinigungen | ✓ Suchtbekämpfung |
| ✓ Friedensbewegungen | ✓ Umweltschutz |
| ✓ Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen | ✓ Völkerverständigung |
| ✓ Gebrechen behaftete Personen | ✓ Volksbildung |
| ✓ Gesundheitspflege | ✓ (Erwachsenenbildung) |
| ✓ Heimatkunde und Heimatpflege | ✓ Volkswohnungswesen |
| ✓ Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge | ✓ Wissenschaft und Forschung |
| ✓ Konsumentinnen-/Konsumentenschutz | ✓ Zivilschutz |
| ✓ Kunst und Kultur | ✓ Denksport |
| ✓ Musik (Ausnahme: Unterhaltung!) | ✓ Elementarschäden (Bekämpfung von) |
| ✓ Natur-, Tier- und Höhlenschutz | ✓ Entwicklungshilfe |
| Resozialisierung | |
| ✓ Schulausbildung | |

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke **nicht gemeinnützig**:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| ▪ Beschäftigung (mit Ausnahmen!) | ▪ Politische Zwecke |
| ▪ Freizeitgestaltung und Erholung | ▪ Religiöse Zwecke |
| ▪ Fremdenverkehr (Tourismus) | ▪ Sammeltätigkeit |
| ▪ Gemüse-, Obst- und Gartenbau | ▪ Sparvereine |
| ▪ Geselligkeit und Unterhaltung | ▪ Tier- und Pflanzenzucht |
| ▪ Kameradschaft Kleingartenpflege | ▪ Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen) |
| ▪ Kommunikationspflege | |
| ▪ Modellbau (Ausnahme: Turnier!) | |

Weitere Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind:

- ✓ Vereinsstatuten müssen die Gemeinnützigkeit klar enthalten.
- ✓ Keine Gewinnabsicht des Vereines.
- ✓ Bei Vereinsauflösung muss laut Statut das Barvermögen einem gemeinnützigen Zweck zufließen.
- ✓ Keine Barausschüttungen an Vereinsmitglieder außer erlaubten Aufwandsentschädigungen.
- ✓ Vereinsaktivitäten nur laut Statuten (tatsächliche Geschäftsführung). Werden neuen Aktivitäten geplant, Satzung entsprechend ändern und der Behörde melden.
- ✓ Zu viel Umsatz/Gewinn kann die Gemeinnützigkeit gefährden.

Voraussetzung ist weiter die ausschließliche und unmittelbare Förderung des gemeinnützigen Zwecks. Dies bedeutet, dass der Verein keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben darf. Weiters dürfen die Vereinsmitglieder weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Der Verein darf zudem keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen.

Einnahmen aus Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck erbracht werden und über den Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, werden dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet. Dieser liegt vor, wenn die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist. Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen weder der Umsatzsteuer noch der Körperschaftsteuer.

Wirtschaftliche Aktivitäten, die zwar die für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm in Zusammenhang stehen, nennt man entbehrliche Hilfsbetriebe. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergnügungsveranstaltungen sowie gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen wie zB Bälle, Feiern, Feste, Ausschank, etc...

Bei Umsätzen über EUR 40.000,-- aus diesem Bereich muss vom Verein um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, da ansonsten die Gemeinnützigkeit verloren geht.

4.2. Abgrenzung großes und kleines Vereinsfest

Für die Frage der **steuerrechtlichen Begünstigungen** von Vereinen bzw. Veranstaltungen ist auch die Unterscheidung zwischen einem großen und kleinen Vereinsfest entscheidend.

Unter folgenden Voraussetzungen stellt nach eine gesellige Veranstaltung ein kleines Vereinsfest dar:

- ✓ Die Organisation (vorausgehende Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorgenommen. Diese Voraussetzung ist nicht verletzt, wenn neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird (z.B. ein „Hendlbrater“, ein Langosverkäufer). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten. Wird die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich.
- ✓ Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht; dabei darf die Verpflegung auch nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, wenn der übliche Preis, den diese Musikgruppe oder die Künstlergruppe normalerweise für ihre Auftritte verrechnet, EUR 800,-- pro Stunde nicht überschreitet.
- ✓ Da die Organisation ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (nicht bekannt durch Film, Fernsehen, Radio) erfolgen.

- ✓ Werden sonstige Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (z.B. Aufstellen eines Festzeltes).

Der Hilfsbetrieb „**kleines Vereinsfest**“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Werden durch ein Vereinsfest diese Kriterien nicht **kumulativ** erfüllt, liegt ein großes Vereinsfest vor und begründet somit stets einen **begünstigungsschädlichen Betrieb**. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

Die Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt (mit Ausnahme der Abgabe im Rahmen einer Kantine oder eines gastronomischen Betriebes), entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.

Beispiel:

Ein Verein veranstaltet einen Faschingsball und ein Sommerfest; im Herbst eine Hundertjahrfeier und ein Nikolokränzchen. **Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen.**

Achtung:

Gemäß des Erlasses des BMF vom 27.02.2015, BMF-010219/0074-VI/4/2015, BMF-AV Nr. 40/2015 ist es für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich, wenn die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder Caterer übernommen wird.

5. Verein und Sozialversicherungsrecht

Grundsätzlich sind Vereinsmitglieder bei Vereinsveranstaltungen bei der Sozialversicherung nicht anzumelden, wenn auf einer

- ✓ Veranstaltung, welche mit dem Vereinszweck im Einklang steht
- ✓ freiwillig
- ✓ ohne Anspruch auf Entlohnung
- ✓ nachweislich unentgeltlich

gearbeitet wird.

Für wen gilt die unentgeltliche Mitarbeit noch?

- ✓ Ehepartner, Kinder, Eltern
- ✓ Personen mit nachvollziehbaren Naheverhältnis
- ✓ Wenn nachweislich unentgeltlich und freiwillige Mitarbeit vereinbart (Schriftliche Bestätigung von Vorteil)

Werden Personen (auch Vereinsmitglieder) beauftragt, für den Verein gegen Bezahlung eine Tätigkeit auszuüben, so ist unbedingt auf die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen im Melde- und Beitragsrecht Bedacht zu nehmen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die ausgeübte Tätigkeit als unselbständig oder selbständig zu werten ist. Die Beurteilung ist immer auf den Einzelfall abzustellen. Meist wird man von einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis ausgehen und müsste dann eine Anmeldung bei der BGKK erfolgen (entsprechende Unterlagen und Formulare erhält man dort).

Achtung:

Bei Großveranstaltungen (zB Golser Volksfest) sind die Vereinsmitglieder die mitarbeiten anzumelden, es sei denn, die Großveranstaltung dient ausschließlich als Plattform zur Präsentation des Vereinszweckes.

In Zweifelsfällen sollte diesbezüglich jedenfalls Rücksprache mit einem Experten im Arbeits- und Sozialrecht gehalten werden.

6. Zeltfestregelung (Ausnahme) für gemeinnützige Vereine

Nur **gemeinnützige Vereine** dürfen an höchstens vier Tagen im Jahr Festveranstaltungen (Bälle, Zeltfeste, Wandertage, Kränzchen,...) veranstalten, ohne dass die Anmeldung eines Gastgewerbes erforderlich wäre. Die Abgabe von Speisen und Getränken darf jedoch höchstens an drei Tagen im Jahr erfolgen. Jeder begonnene Tag zählt als ganzer Tag.

Damit ein Verein darüber hinaus rechtmäßig gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben kann, muss er das Gewerbe bei der Bezirksverwaltungsbehörde seines Standortes anmelden und allenfalls eine Betriebsanlagengenehmigung einholen.

7. Auflagen für Vereine

Vereine, die Feste veranstalten unterliegen denselben Auflagen und Bestimmungen betreffend Allergene, Hygiene, Unfallverhütung, etc. wie gewerbliche Betriebe.

8. Beispiele aus der Praxis

Das Vereinslokal des ortsansässigen Tennisvereins „TV-Sandplatz“ ist mit einer Theke, einem Griller, Tischen und Stühlen ausgestattet. Die Vereinsmitglieder haben dort die Möglichkeit, Speisen und Getränke zu günstigeren Preisen als in den lokalen Gastgewerbebetrieben zu konsumieren.

Der Verein benötigt für diese Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Es besteht für den Verein auch die Möglichkeit, den Betrieb an einen Gastgewerbetreibenden zu verpachten. Unerheblich ist es, ob der Zugang zum Vereinslokal nur Vereinsmitgliedern oder auch vereinsfremden Personen möglich ist.

Der Fußballverein „FVS“ hat im Stadion einen Stand, an dem bei Heimspielen Wurstsemmel, Bier und nichtalkoholische Getränke an die Zuschauer verabreicht bzw. ausgeschenkt werden.

Der Fußballverein „FVS“ muss ein Gastgewerbe anmelden, wenn für die Imbisse und Getränke ein Preis vorgesehen ist, der die Unkosten übersteigt. In diesem Fall wäre eine Kooperation mit einem Gastgewerbetreibenden überlegenswert, da Gastgewerbetreibende vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gegebenheiten (z.B.: Sportveranstaltungen) außerhalb der Betriebsräume ihres Standortes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken dürfen.

Nach der monatlichen Sitzung erhalten die Mitglieder des Fischereivereins „FV-Karpfen“ in ihrer Vereinshütte, welche keine gastronomische Ausstattung aufweist, Bier und sonstige Getränke in Flaschen gegen eine geringe Einzahlung in die Vereinskasse.

Für diese Tätigkeit braucht der Verein keine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe, da die Tätigkeit nicht das Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes aufweist und auch kein über die Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt werden soll.

Der politische Verein „J-ÖSVP“ veranstaltet ein Grillfest mit Live-Musik. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Getränke und Speisen sollen einer Behinderteneinrichtung zugutekommen.

Gemäß einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 03.10.1996 (VwGH 94/16/0246) sind politische Parteien und Vereine nicht gemeinnützig im Sinne der BAO, dh. der Verein benötigt jedenfalls ein Gastgewerbe.

Die Gemeinde „XY“ betreibt eine Mehrzweckhalle mit eingerichteter Kantine. Der örtliche Tennisverein veranstaltet in dieser Halle seinen jährlichen Wintercup und verabreicht Speisen und schenkt Getränke an Spieler und Zuschauer zu ortsüblichen Preisen aus. Bereits eine einmalige Tätigkeit pro Jahr mit Wiederholungsabsicht ist als regelmäßig ausgeübte Tätigkeit zu verstehen und erfüllt, wenn sie selbständig und in der Absicht einen Ertrag zu erzielen ausgeübt wird, das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit. Der Tennisverein benötigt somit für diese Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Auch in diesem Fall wäre eine Kooperation mit einem Gastgewerbetreibenden, wie in Beispiel 2 ausgeführt, überlegenswert. Zudem könnte die Gemeinde einen Pachtvertrag über die Kantine mit einem Gastgewerbetreibenden abschließen.

9. Vorgehensweise in der Beratungspraxis

a) Bezeichnung des Festes

Egal ob Sonnwendfeier, Grillfest, Hoffest, Sautanz usw., die Bezeichnung der geplanten Veranstaltung ist nicht ausschlaggebend, es kommt lediglich auf den tatsächlichen Veranstalter/Verein an.

b) Prüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins

Hier ist zu beachten, welcher Veranstalter/Verein garantiert gemeinnützig ist, denn nur gemeinnützige Vereine dürfen eine Veranstaltung ohne zusätzlichen Gastwirt abhalten.

Beispiele für gemeinnützige Vereine:

Feuerwehr, Rotes Kreuz, Pfarrgemeinde und Sportvereine mit Nachwuchsmannschaften usw.

Alle anderen Vereine wie zB Blasmusik, Tanzvereine usw. müssen, wenn Sie Speisen und Getränke anbieten, für Ihre Veranstaltung grundsätzlich einen Gastwirt mit einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung anfordern und dies der zuständigen BH bzw. Magistrat melden.

c) Hinweis auf die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes

Unterscheidung zwischen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen und jenen, die nur bei der Gemeinde anzumelden sind.

d) Hinweis auf Notwendigkeit der Genehmigung der Veranstaltungsstätte

Die Veranstaltungsstätte ist, sofern sie nicht unter eine Ausnahme fällt, von der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) zu genehmigen.